

364

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ vom 23. März 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2131), geändert durch Verordnung vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Naturschutzgebiet „Westspitze Dutenhofener See“ besteht aus dem Westteil eines durch Auskiesung entstandenen rekultivierten Baggersees und seiner Umgebung südlich der Lahn.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Auf dem untersten Stand“, „Dutenhofener See“ und „Welschbach“ in der Gemarkung Dutenhofen der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 8,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Soweit seine östliche Grenze durch den See verläuft, ist diese durch eine Bojenkette markiert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 23. März 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 16/1993 S. 973

365

Neufassung der Stiftungsverfassung der „Stiftung Agape“, Sitz in Gießen

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 25. März 1993 die Neufassung der Stiftungsverfassung der „Stiftung Agape“ genehmigt, durch die u. a. der § 3 der Stiftungsverfassung (Stiftungszweck) geändert wird.

Gießen, 25. März 1993

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (1) — 29

StAnz. 16/1993 S. 973

366

Änderung der Stiftungsverfassung der Wilhelm-Stabernack-Stiftung, Sitz in Lauterbach (Hessen)

Der Vorstand der Wilhelm-Stabernack-Stiftung hat beantragt, § 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung dahingehend abzuändern, daß der Stiftungszweck über die Linderung schwerer sozialer Notfälle hinaus auch auf die Förderung öffentlicher sozialer und gemeinnützig anerkannter Einrichtungen ausgeweitet wird, wobei sich der Wirkungskreis der Stiftung weiterhin auf den Vogelsbergkreis erstrecken soll.

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 25. März 1993 diese Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt.

Gießen, 25. März 1993

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (5) — 8

StAnz. 16/1993 S. 973

367

KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme der Eder, Orke und Nuhne wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ liegt im Schwalm-Eder-Kreis und im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 4 900 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), und beim Kreis Ausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg — unterer Naturschutzbehörde —, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Eder einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- und Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Was-